

1995

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1995

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 95	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffordernissen des Motors (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83)	435
25. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	436
27. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	439
27. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	440
5. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE sowie des Finanzprotokolls hierzu	442
9. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	445
12. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	446
12. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	448
16. 5. 95	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	450
16. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	451
16. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	452
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	454
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	454
18. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation	456
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	459
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	459

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	460
22. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	461
22. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen	463
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	464

Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 einschließlich der Berichtigung 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe
aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors
(Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83)

Vom 1. Juni 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 einschließlich der Berichtigung 1 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Neufassung der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 1992 in Kraft. Die ECE-Regelung Nr. 83 (BGBl. 1991 II S. 1122) ist am 30. Dezember 1992 außer Kraft getreten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Juni 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 einschließlich der Berichtigung 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. April 1995

Das in Kairo am 13. Oktober 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 26. März 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit 1994**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 13. Oktober 1994 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) Rehabilitierung und Kapazitätserweiterung von Auto- und Industriebatterien bei Egyptian Plastics

bb) Sozialfonds

cc) Verbesserung des Güterwagenbestands der Egyptian National Railways

Darlehen bis zu insgesamt 95,0 Mio. DM (in Worten: fünfundneunzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten:

– 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei)

– 0,75 vom Hundert Zinsen

b) für das Vorhaben Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der Kostendeckung der Egyptian National Railways einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5,0 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

c) für die Vorhaben

aa) Altlastensanierung bei der Batteriefabrik Egyptian Plastics

bb) Sozialfonds

cc) Programm zur Förderung regenerativer Energien/Stromerzeugung durch Windkraft

dd) Umweltfonds

ee) Umweltschutzmaßnahmen bei der Produktion von duktilen Gußrohren in der Gießerei ENC

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 80,0 Mio. DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 Buchstaben a und c bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen und erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung/der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge.

Artikel 6

(1) Aus dem Vorhaben „Rehabilitierung von Umspannstationen“ (Artikel 6 Absatz 1 des am 19. November 1990 geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 9,5 Mio. DM (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Umspannstationen Heliopolis und Wadi Hoff“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 des am 2. Dezember 1992 geschlossenen Abkommens über die Finanzielle Zusammenarbeit) verwendet. Das für dieses Vorhaben verfügbare Darlehen erhöht sich dadurch auf bis zu insgesamt 98,9 Mio. DM (in Worten: achtundneunzig Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark). Die Konditionen des Darlehens für dieses Vorhaben ändern sich wie folgt:

- a) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 72,2 Mio. DM (in Worten: zweiundsiebzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark)
 - 40 Jahre Laufzeit (davon 13 Jahre tilgungsfrei)
 - 0,75 vom Hundert Zinsen
- b) für einen Darlehensteilbetrag bis zu 26,7 Mio. DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark)
 - 50 Jahre Laufzeit (10 Jahre tilgungsfrei)
 - 0,75 vom Hundert Zinsen.

Die für dieses Vorhaben geltenden Konditionen sind nicht auf andere Vorhaben im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 übertragbar.

(2) Nach Prüfung des Vorhabens „Abwasserentsorgung Kafr el Sheikh“ (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absätze 3 und 5 des am 19. November 1990 geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) wurde bestätigt, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt. Die bereits zugesagten Mittel in Höhe von bis zu 80,0 Mio. DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) werden aus diesem Grunde als Finanzierungsbeitrag zur Verfügung gestellt.

(3) Der für das Vorhaben „Entstäubung von Zementwerken“ (Artikel 1 Absatz 1 des am 2. Dezember 1992 geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) vorgesehene und nicht mehr benötigte Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 55,0 Mio. DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) wird in ein Darlehen (Konditionen: 50 Jahre Laufzeit, 10 Jahre tilgungsfrei, 0,75 vom Hundert Zinsen) umgewandelt. Dieser Darlehensbetrag steht für noch zu vereinbarende Vorhaben zur Verfügung.

(4) Für das Vorhaben „Verbesserung der Bewässerungsinfrastruktur“ steht aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Darlehen bis zu 66,5 Mio. DM (in Worten: sechsundsechzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Konditionen sind wie folgt: 50 Jahre Laufzeit, 10 Jahre tilgungsfrei, 0,75 vom Hundert Zinsen. Im einzelnen werden 40,0 Mio. DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Ammoniumnitrat-Düngemittelfabrik Abu Qir“ (Artikel 1 Absatz 1 des am 24. April 1986 geschlossenen Abkommens

über Finanzielle Zusammenarbeit), 6,5 Mio. DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Entstaubung von Zementwerken“ (vgl. Absatz 3) sowie die für das Vorhaben „Beladeanlage Baharia Linie“ zugesagten 20,0 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) (Artikel 6 Absatz 2 des am 19. November 1990 geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) verwendet. Diese Zusage steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den deutschen Parlamentsausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(5) Aus dem Vorhaben „Entstaubung von Zementwerken“ (vgl. Absatz 3) werden 3,0 Mio. DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“ (Artikel 1 Absatz 1 des am 2. Dezember 1992 geschlossenen Abkommens

über Finanzielle Zusammenarbeit) verwendet. Dieser Betrag steht als Finanzierungsbeitrag zur Verfügung.

(6) Für die vorgenannten Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß auf seiten der Arabischen Republik Ägypten die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der Notifikation angesehen.

Geschehen zu Kairo am 13. Oktober 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schilling
Fuchs

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Boutros-Ghali

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. April 1995

Das in Windhuk am 9. Dezember 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Studien- und Fachkräftefonds III)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung des Vorhabens die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aus-

schließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die

wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 9. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hanns Schumacher

Für die Regierung der Republik Namibia
Z. Ngavirue

Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 27. April 1995

Das in Windhuk am 9. Dezember 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Schaffer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Ergänzungsvorhaben zum Wasserversorgungssystem Ogongo-Oshakati“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Ergänzungsvorhaben zum Wasserversorgungssystem Ogongo-Oshakati einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 2 000 000,- (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) und für die Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 1 000 000,- (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur und als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorien-

tierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das beziehungsweise die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 9. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hanns Schumacher

Für die Regierung der Republik Namibia
Z. Ngavirue

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE
sowie des Finanzprotokolls hierzu**

Vom 5. Mai 1995

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. August 1994 zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE¹⁾ (BGBl. 1994 II S. 1326) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 33 Abs. 3 sowie das Finanzprotokoll vom 28. April 1993 hierzu nach Artikel 13 des Übereinkommens für

Deutschland am 5. Dezember 1994

in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde ist am 29. September 1994 bei der schwedischen Regierung hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„In Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE behält sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, Streitigkeiten einem Verfahren der Streitbeilegung zu unterwerfen, das in von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen oder abzuschließenden zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen vorgesehen ist, soweit dieses Verfahren einseitig eingeleitet werden kann.“

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich des weiteren das Recht vor, eine besondere Streitigkeit oder eine Reihe von besonderen Streitigkeiten einem ad hoc vereinbarten oder zu vereinbarenden Verfahren der Streitbeilegung zu unterwerfen.“

II.

Das Übereinkommen sowie das Finanzprotokoll sind ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark ²⁾	am 5. Dezember 1994
Finnland ³⁾	am 20. April 1995
Frankreich	am 5. Dezember 1994
Italien	am 5. Dezember 1994
Kroatien	am 5. Dezember 1994
Liechtenstein ²⁾	am 5. Dezember 1994
Monaco	am 5. Dezember 1994
Polen ²⁾	am 5. Dezember 1994
San Marino	am 18. Januar 1995
Schweden ³⁾	am 5. Dezember 1994
Schweiz ²⁾	am 5. Dezember 1994
Slowenien	am 5. Dezember 1994
Zypern	am 5. Dezember 1994.

III.

Vorbehalte

Dänemark
bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. August 1994

(Übersetzung)

«Nous avons approuvé, confirmé et ratifié ladite Convention, comme aussi par la présente, pour nous et pour nos successeurs,	„Wir haben das genannte Übereinkommen genehmigt, bestätigt und ratifiziert, wie wir auch hierdurch für uns und unsere Nachfol-
--	--

¹⁾ Neue Bezeichnung seit 1. 1. 1995: „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“.

²⁾ Vgl. Abschnitt III.

³⁾ Vgl. Abschnitt IV.

nous l'approuvons, confirmons et ratifions de la manière la plus solennelle et la plus efficace que faire se peut, promettant pour nous et pour eux, en parole de Reine, d'observer et de faire observer scrupuleusement ladite Convention dans tous ses termes et clauses, sous la réserve, en application de l'article 19, paragraphe 4, du bénéfice des procédures de conciliation et juridictionnelles prévues dans les traités bilatéraux conclus et à conclure par le Royaume de Danemark, pour autant que ces procédures puissent être unilatéralement déclenchées. Le Royaume de Danemark se réserve également le bénéfice des procédures de conciliation et juridictionnelles convenues ou à convenir ad hoc pour un différend particulier ou une série de différends particuliers.»

Liechtenstein

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Juli 1994

(Übersetzung)

„In accordance with Article 19, paragraph 4, the Principality of Liechtenstein reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Principality of Liechtenstein, provided that these procedures can be set in motion unilaterally.

The Principality of Liechtenstein also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed or to be agreed on ad hoc for a specific dispute or a series of specific disputes.

We promise, on behalf of the Principality of Liechtenstein, to observe them conscientiously and at all times as to the extent that it depends on Us.”

ger das Übereinkommen auf die denkbar feierlichste und wirksamste Art genehmigen, bestätigen und ratifizieren und für sie und uns mit dem Wort der Königin versprechen, das genannte Übereinkommen mit allen seinen Bestimmungen und Klauseln genau zu beachten und beachten zu lassen, unter dem Vorbehalt der Anwendung des Artikels 19 Absatz 4 zugunsten von Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren, die in vom Königreich Dänemark geschlossenen oder zu schließenden zweiseitigen Verträgen vorgesehen sind, sofern diese Verfahren einseitig in Gang gesetzt werden können. Das Königreich Dänemark behält sich ferner die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die ad hoc für eine bestimmte Streitigkeit oder eine Reihe bestimmter Streitigkeiten vereinbart wurden oder vereinbart werden.“

„In Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 4 behält sich das Fürstentum Liechtenstein das Recht auf die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die in vom Fürstentum Liechtenstein geschlossenen oder zu schließenden zweiseitigen Verträgen festgelegt sind, sofern diese Verfahren einseitig in Gang gesetzt werden können.

Das Fürstentum Liechtenstein behält sich ferner das Recht auf die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die ad hoc für eine bestimmte Streitigkeit oder eine Reihe bestimmter Streitigkeiten vereinbart wurden oder vereinbart werden.

Wir versichern im Namen des Fürstentums Liechtenstein, daß wir sie zu jeder Zeit gewissenhaft beachten werden, soweit uns dies möglich ist.“

Polen

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 1993

(Übersetzung)

„In conformity with Article 19, paragraph 4, the Republic of Poland reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Republic of Poland, provided that these procedures can be set in motion unilaterally.

The Republic of Poland also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed or to be agreed on ad hoc for a specific dispute or a series of specific disputes.”

„Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 4 behält sich die Republik Polen das Recht auf die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die in von der Republik Polen geschlossenen oder zu schließenden zweiseitigen Verträgen festgelegt sind, sofern diese Verfahren einseitig in Gang gesetzt werden können.

Die Republik Polen behält sich ferner das Recht auf die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die ad hoc für eine bestimmte Streitigkeit oder eine Reihe bestimmter Streitigkeiten vereinbart wurden oder vereinbart werden.“

Schweiz

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Dezember 1993

(Übersetzung)

«En application de l'article 19, paragraphe 4, le Conseil fédéral suisse réserve les procédures de conciliation et juridictionnelles prévues dans les traités bilatéraux

„In Anwendung des Artikels 19 Absatz 4 behält sich der schweizerische Bundesrat die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die in von der Schweiz ge-

conclus et à conclure par la Suisse, pour autant que ces procédures puissent être unilatéralement déclenchées.

Il réserve également les procédures de conciliation et juridictionnelles convenues ou à convenir ad hoc pour un différend particulier ou une série de différends particuliers.»

schlossenen oder zu schließenden zweiseitigen Verträgen vorgesehen sind, sofern diese Verfahren einseitig in Gang gesetzt werden können.

Er behält sich ferner die Vergleichsverfahren und gerichtlichen Verfahren vor, die ad hoc für eine bestimmte Streitigkeit oder eine Reihe bestimmter Streitigkeiten vereinbart wurden oder vereinbart werden.“

IV.

Finland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Februar 1995 die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens unter der Bedingung der Gegenseitigkeit

mit Wirkung vom 20. Februar 1995
für 10 Jahre

anerkannt.

Schweden hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. November 1993 die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Artikel 26 Abs. 2 des Übereinkommens unter der Bedingung der Gegenseitigkeit

mit Wirkung vom 25. November 1993
für 10 Jahre

anerkannt.

Bonn, den 5. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 9. Mai 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für Frankreich am 1. Februar 1995 in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde hat Frankreich die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Dans le même esprit que celui qui l'anima lors de l'adoption en octobre 1989 de la Directive communautaire «Télévision sans frontières», la France a décidé de signer la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière en vue de promouvoir la liberté de l'information ainsi que l'échange et la production de programmes audiovisuels en Europe.

A l'heure où le projet EUREKA Audiovisuel commence à porter ses fruits, la France entend veiller attentivement à ce que la Convention contribue dans un cadre géographique élargi à la promotion des programmes européens et à l'émergence d'un marché continental structuré et compétitif.

Cette Convention n'a pas été conçue et ne saurait être utilisée pour justifier des projets dont la seule fin serait de contourner les réglementations nationales et communautaires destinées à encourager la programmation et la production européennes.

La France s'engage donc en ayant la conviction que tous les pays signataires de la Convention partagent ces mêmes préoccupations car toute interprétation ou mesure contraire à ces principes constituerait une grave remise en cause des fondements mêmes de la politique de coopération audiovisuelle européenne.»

„Geleitet von denselben Erwägungen wie bei der Annahme der Gemeinschaftsrichtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im Oktober 1989, hat Frankreich beschlossen, das Übereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen zu unterzeichnen, um die Informationsfreiheit sowie den Austausch und die Produktion audiovisueller Programme in Europa zu fördern.

Nun, da das Vorhaben Audiovisuelles EUREKA Früchte zu tragen beginnt, will Frankreich sorgsam darauf achten, daß das Übereinkommen in einem erweiterten geographischen Rahmen zur Förderung europäischer Programme und zur Herausbildung eines strukturierten, wettbewerbsfähigen kontinentalen Marktes beiträgt.

Dieses Übereinkommen war nicht dazu bestimmt und darf nicht dazu benutzt werden, Vorhaben zu rechtfertigen, deren einziges Ziel in der Umgehung nationaler und gemeinschaftlicher Regelungen zur Förderung der europäischen Programmgestaltung und Produktion besteht.

Frankreich geht die vertragliche Bindung somit in der Überzeugung ein, daß alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens die gleichen Anliegen haben, denn jede Auslegung oder Maßnahme, welche diesen Grundsätzen zuwiderliefe, würde die Grundlagen der europäischen Politik der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich wieder ernstlich in Frage stellen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. II S. 3795).

Bonn, den 9. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-eritreischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 12. Mai 1995

Das in Asmara am 26. November 1993 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung Eritreas über Technische
Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 2. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Eritreas
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung Eritreas –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung
des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und
Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche
Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen regelt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Ziele, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten sowie die zeitlichen Abläufe.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Eritrea;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von eritreischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Eritrea, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Eritreas;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von eritreischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Eritrea in das Eigentum Eritreas über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung Eritreas darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung Eritreas

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Eritrea die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Eritrea beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen eritreischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch eritreische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Eritrea, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba, oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser eritreischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete eritreische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;

- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarung befaßten eritreischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten Eritreas einzumischen;
- c) die Gesetze Eritreas zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen Eritreas vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung Eritreas eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung Eritreas unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von einem Monat keine ablehnende Mitteilung der Regierung Eritreas ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung Eritreas die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung Eritreas so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung Eritreas sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von Eritrea gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen auch diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung Eritreas ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung Eritreas

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rah-

men dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Arbeitsplatzcomputer, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Videogerät, kleinere Elektrogeräte, Klimageräte, Heizgeräte und Ventilatoren sowie je Person eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung Eritreas notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Asmara am 26. November 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Winkelmann

Für die Regierung Eritreas
Yemane Gebreab

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu

Vom 12. Mai 1995

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Kroatien am 25. April 1995
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"Article 9 of the Constitution of the Republic of Croatia prohibits the extradition of Croatian citizens.

Consequently, the Republic of Croatia will not allow any extradition or transit (Article 21, paragraph 2, of the Convention) of its own citizens.

„Artikel 9 der Verfassung der Republik Kroatien verbietet die Auslieferung kroatischer Staatsangehöriger.

Die Republik Kroatien wird daher eine Auslieferung oder Durchlieferung (Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens) ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht zulassen.

The "nationality" of a person being requested for extradition will be considered in terms of the time when the criminal act was committed and in compliance with the regulations of the Republic of Croatia regarding citizenship (Article 6, paragraph 1 (b), of the Convention).

Die „Staatsangehörigkeit“ einer Person, um deren Auslieferung ersucht wird, wird im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde, sowie im Einklang mit den Staatsangehörigkeitsvorschriften der Republik Kroatien (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens) bestimmt.

The Republic of Croatia will approve the transit of a person only under the conditions applying to extradition (Article 21, paragraph 5, of the Convention)."

Die Republik Kroatien wird die Durchlieferung einer Person nur unter den für die Auslieferung geltenden Bedingungen bewilligen (Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens)."

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 27 Abs. 3 ferner für
Slowenien am 17. Mai 1995
in Kraft treten.

Mit einer am 15. Dezember 1994 beim Generalsekretariat des Europarats registrierten Erklärung haben die Niederlande ihre am 14. Oktober 1987 notifizierte Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Januar 1988 – BGBl. II S. 155) aus Gründen der Klarstellung wie folgt ergänzt:

(Übersetzung)

"(...is requested) and in so far as such foreigners are not expected to lose their right of residence in the Kingdom as a result of the imposition of a penalty or measure subsequent to their extradition."

„(...ersucht wird), und soweit nicht damit zu rechnen ist, daß diese Ausländer ihr Recht auf Aufenthalt im Königreich infolge der Verhängung einer Strafe oder Maßnahme nach ihrer Auslieferung verlieren.“

II.

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Kroatien am 25. April 1995
in Kraft getreten und wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 ferner für
Slowenien am 17. Mai 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1995 (BGBl. II S. 252).

Bonn, den 12. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der deutsch-malawischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Mai 1995

Die in Lilongwe durch Notenwechsel vom 13. Januar 1995/7. April 1995 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist mit der Antwortnote

am 7. April 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
The Ambassador
of the Federal Republic of Germany

Lilongwe, den 13. Januar 1995

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 7. Februar 1990 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit und unter Bezugnahme auf Ziffer 3.2.3, erstes Tired, des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 22. Juni 1994, folgende Vereinbarung über die Änderung des genannten Abkommens vorzuschlagen:

1. Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Februar 1990 für das Vorhaben „Distriktkrankenhaus Machinga“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag von 16 000 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) wird um 2 100 000,- DM (in Worten: zwei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) erhöht, so daß für das genannte Vorhaben nunmehr ein Gesamtbetrag von 18 100 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) bereitsteht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 7. Februar 1990 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

U. Nitzschke

An den
Finanzminister
der Republik Malawi
Honourable Aleke Banda
Lilongwe

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Mai 1995

Das in Lilongwe am 21. April 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6 am 21. April 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Sektorbezogenes Programm – Familienplanung und AIDS-Vorsorge“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. Juni 1994, Ziffer 3.2.3, 2. und 3. Tiret –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm – Familienplanung und AIDS-Vorsorge“ einen Finanzierungsbeitrag von 3 900 000,- DM (in Worten: drei Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsun-

ternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 21. April 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
U. Nitzschke

Für die Regierung der Republik Malawi
Aleke K. Banda

Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. Mai 1995

Das in Lilongwe am 21. April 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 21. April 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Studien- und Fachkräftefonds VI“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. Juni 1994, Ziffer 3.2.6 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VI“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 21. April 1995 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
U. Nitzschke

Für die Regierung der Republik Malawi
Aleke K. Banda

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT**

Vom 17. Mai 1995

Das Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT (BGBl. 1989 II S. 253) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 1 für

Griechenland am 22. April 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1993 (BGBl. II S. 1938).

Bonn, den 17. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 17. Mai 1995

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857; 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (BGBl. II S. 125), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Griechenland am 5. Dezember 1992

Sowjetunion, ehemalige, am 17. Februar 1987

deren Vertragszugehörigkeit zu diesem Übereinkommen von der Russischen Föderation fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992 über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation – BGBl. II S. 1016)

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

(Übersetzung) (Original: Russisch)

„The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by the provi-

„Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 10

sions of article 10 of the Agreement concerning the adoption of uniform conditions of approval and reciprocal recognition of approval for motor vehicle equipment and parts, of 20 march 1958, and states that, in order for any dispute between Contracting Parties concerning the interpretation or application of the Agreement to be submitted to arbitration, the consent of all the countries involved in the dispute shall be required in each individual case and that only persons appointed by the parties in dispute with their common consent may act as arbitrators."

des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung nicht als gebunden und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller an einer Meinungsverschiedenheit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens beteiligten Staaten erforderlich ist, damit die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren [Schiedsspruch] unterworfen werden kann, und daß nur von den streitenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen bestellte Personen als Schiedsrichter tätig werden dürfen."

Die folgenden Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert:

Bosnien-Herzegowina am 12. Januar 1994, Kroatien am 17. März 1994, Slowakei am 28. Mai 1993, Slowenien am 3. November 1992 sowie die Tschechische Republik am 2. Juni 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992
Kroatien	mit Wirkung vom	8. Oktober 1991
Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993
Slowenien	mit Wirkung vom	25. Juni 1991
Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 (BGBl. II S. 924).

Bonn, den 17. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Errichtung der Welthandelsorganisation**

Vom 18. Mai 1995

I.

Nach Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1994 zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. 1994 II S. 1438) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XIV Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist; die Annahmeerkunde war am 30. Dezember 1994 bei dem Generaldirektor der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1947 hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen ist weiterhin am 1. Januar 1995 in Kraft getreten für
Antigua und Barbuda
Argentinien
Australien
nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Australia accords substantially the same treatment to its permanent residents as it accords to its nationals in respect of measures affecting trade in services. Australia assumes, in accordance with its laws and regulations, the same responsibilities with respect to its permanent residents as it bears with respect to its nationals."

„Australien gewährt Personen mit ständigem Aufenthalt in Australien im Hinblick auf Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen, im wesentlichen dieselbe Behandlung wie seinen Staatsangehörigen. Australien übernimmt im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieselbe Verantwortung für Personen mit ständigem Aufenthalt in Australien, die Australien für seine Staatsangehörigen trägt.“

Bahrain
Bangladesch
Barbados
Belgien
Belize
Botsuana
Brasilien
Brunei Darussalam
Chile
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Dänemark
Dominica
Europäische Gemeinschaft
Finnland
Frankreich
Gabun
Ghana
Griechenland
Guyana
Honduras

Hongkong
Indien
Indonesien
Irland
Island
Italien
Japan
Kanada

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"Canada accords substantially the same treatment to its permanent residents as it accords to its nationals in respect of measures affecting trade in services. Canada assumes, in accordance with its laws and regulations, the same responsibilities with respect to its permanent residents as it bears with respect to its nationals."

„Kanada gewährt Personen mit ständigem Aufenthalt in Kanada im Hinblick auf Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen, im wesentlichen dieselbe Behandlung wie seinen Staatsangehörigen. Kanada übernimmt im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieselbe Verantwortung für Personen mit ständigem Aufenthalt in Kanada, die Kanada für seine Staatsangehörigen trägt.“

Kenia
Kolumbien
Korea, Republik
Kuwait
Lesotho
Luxemburg
Macau
Malawi
Malaysia
Malta
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Myanmar
Namibia
Neuseeland

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"New Zealand accords substantially the same treatment to its permanent residents as it accords to its nationals in respect of measures affecting trade in services. In this context, New Zealand assumes, in accordance with its laws and regulations, the same responsibilities with respect to its permanent residents as it bears with respect to its nationals."

„Neuseeland gewährt Personen mit ständigem Aufenthalt in Neuseeland im Hinblick auf Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen, im wesentlichen dieselbe Behandlung wie seinen Staatsangehörigen. In diesem Zusammenhang übernimmt Neuseeland im Einklang mit seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieselbe Verantwortung für Personen mit ständigem Aufenthalt in Neuseeland, die Neuseeland für seine Staatsangehörigen trägt.“

Niederlande (für das Königreich in
Europa und die Niederländischen Antillen)
Norwegen
Österreich

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"In view of Austria's forthcoming accession to the European Union the concessions under the WTO-Agreement will enter into

„In Anbetracht des bevorstehenden Beitritts Österreichs zur Europäischen Union werden die Zugeständnisse aufgrund des

force for Austria in parallel with the European Community.”

WTO-Übereinkommens für Österreich parallel zu der Europäischen Gemeinschaft in Kraft treten.“

Pakistan
Paraguay
Peru
Philippinen
Portugal
Rumänien
Sambia
Schweden
Senegal
Singapur
Slowakei
Spanien
Sri Lanka
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Südafrika
Suriname
Swasiland
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand
Tschechische Republik
Uganda
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten

Bonn, den 18. Mai 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Haftung der Gastwirte
für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen**

Vom 18. Mai 1995

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (BGBl. 1966 II S. 269) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Bosnien-Herzegowina am 30. März 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3702).

Bonn, den 18. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 18. Mai 1995

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701), revidiert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. 1993 II S. 15), ist nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für

Bosnien-Herzegowina am 30. März 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3742).

Bonn, den 18. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 19. Mai 1995

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Italien

am 1. Juni 1995

in Kraft treten.

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens hat Italien folgende zentrale Behörde bestimmt:

Ministerio di Grazia e Giustizia
Ufficio centrale per la giustizia minorile
Roma.

II.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariats des Europarats lautet die Anschrift der zentralen Behörde Griechenlands nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens wie folgt (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juli 1993, BGBl. II S. 1274):

Ministry of Justice
Directorate for the Preparation of Laws
Section 4
96 Ave. Mesogeion
115 27 Athens
Tel.: 77 14 186
Fax: 77 07 025 oder 77 14 186.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. September 1994 (BGBl. II S. 3538).

Bonn, den 19. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Mai 1995

Das in Manila am 3. Mai 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 3. Mai 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Mai 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit 1994**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht (Summary Record) vom 9. November 1994 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 7. bis 9. November 1994 in Bonn“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) Stromübertragungsleitung Masinloc-Labrador

ab) Umweltschutz an bestehenden Kraftwerken

Darlehen bis zu insgesamt DM 30 000 000,- (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für die Vorhaben

ba) Trinkwasser-Versorgung und -Entsorgung in Provinzstädten II

bb) Soziale Vermarktung für Familienplanung

bc) Impfprogramm

Finanzierungsbeiträge bis zu DM 28 000 000,- (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik der Philippinen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Ab-

schluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 3. Mai 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Karl-Friedr. Gansäuer

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Siazon

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates
sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten
und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen**

Vom 22. Mai 1995

I.

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für

Estland	am 11. Januar 1995
Rumänien	am 4. Oktober 1994

in Kraft getreten.

II.

Das Zweite Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1959 II S. 1453) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Polen	am 22. April 1993
Rumänien	am 4. Oktober 1994

in Kraft getreten.

III.

Das Vierte Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1963 II S. 1215) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Polen	am 22. April 1993
Rumänien	am 4. Oktober 1994

in Kraft getreten.

IV.

Das Fünfte Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 1994 II S. 750) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 für

Italien	am 1. Mai 1995
Rumänien	am 1. Februar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1990 (BGBl. II S. 786), vom 16. Juni 1993 (BGBl. II S. 1000) und vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3659).

Bonn, den 22. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 39,90 DM (37,20 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 40,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung von 1992
des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 23. Mai 1995

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland	am 30. April 1995
Italien	am 4. April 1995
Pakistan	am 18. Mai 1995
Tunesien	am 3. Mai 1995
Vereinigtes Königreich mit Erstreckung auf Guernsey und Jersey	am 4. April 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1995 (BGBl. II S. 272).

Bonn, den 23. Mai 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann